



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>		
3. Primagas	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
4. Saferay Operations GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
5. DNS:NET Internet Services GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
6. Tyczka Energy GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p><b>Stellungnahme vom 16.02.2024</b></p> <p>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen: Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse („PV-Freiflächenanlage Wulkow“, „PV-Freiflächenanlage Schönberg“ sowie „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“), denen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Rechtliche Grundlage zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),  Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung:</p>	Kenntnisnahme.	K
		Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>		
<p>9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.02.2024</b></p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>nicht vereinbar</b>.</p> <p>Begründung:</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise!                  Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p>	<p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird weiterhin im Verfahren beteiligt.</p>	<p>K</p>
<p>10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.02.2024</b></p> <p>Gegen die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für die 3 Änderungsflächen der PV-Freiflächenanlagen Wulkow, Schönberg und Wulkow-Süd bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nicht vor.  Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	<b>Stellungnahme vom 05.02.2024</b>  Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) stimmt der 8. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes zu.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	<b>Stellungnahme vom 15.02.2024</b>  Keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	<b>Stellungnahme vom 04.01.2024</b> im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird.	Kenntnisnahme.	K
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
21. Handwerkskammer Potsdam	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p><b>Stellungnahme vom 14.02.2024</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen der jeweiligen PV-Freiflächenanlagen sind Ihnen bereits zugegangen. Unsere fachlichen Stellungnahmen vom 05.12.2023, Az.: GV 2023:231 (Änderungsfläche 1, PV-Freiflächenanlage Wulkow), vom 22.01.2024, Az.: GV 2024:045 (Änderungsfläche 2, PV-Freiflächenanlage Schönberg) und vom 13.02.2024, Az.: GV 2024:068 (Änderungsfläche 3, PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd) behalten weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit und werden der Vollständigkeit halber erneut angehängt.</p>	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen werden separat für die jeweiligen Bebauungspläne abgewogen.	K
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
27. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung,	<p><b>Stellungnahme vom 02.01.2024</b></p> <p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	<p>Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>		
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	<p>– <b>Keine Stellungnahme</b> –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p><b>Stellungnahme vom 16.02.2024</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><b>Anlage Immissionsschutz: Stellungnahme vom 15.02.2024</b></p> <p>Fachliche Stellungnahme                  Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse plant die 8. Änderung ihres FNP1. Die Änderung ist im Zuge der B-Plan2-Verfahren „PV-Freiflächenanlage Wulkow“, „PV-Freiflächenanlage Schönberg“ und „PVFreiflächenanlage Wulkow-Süd“ erforderlich. Es sollen jeweils bisher als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnete Flächen zukünftig überwiegend als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u>                  Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)3 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft6. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie7, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie8 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u></p> <p><i>Änderungsfläche 1 (Wulkow)</i> Die Fläche liegt nordöstlich der Ortslage Wulkow und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzen Waldflächen an, im Süden ebenfalls Waldflächen sowie die beginnende Bebauung von Wulkow, im Osten und Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Die Ausweisung erfolgt ausschließlich als Sonderbaufläche mit einer Flächengröße von ca. 17,8 ha. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><i>Änderungsfläche 2 (Schönberg)</i> Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Ortslage Schönberg und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 750 m Entfernung im Norden grenzen Waldflächen an, im Osten ein Freiraumverbund, im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft. Die Ausweisung erfolgt überwiegend als Sonderbaufläche, der östliche Teil des Änderungsbereichs wird als SPE-Fläche mit einer Größe von 12,1 ha festgesetzt, die Gesamt-Flächengröße beträgt ca. 42,9 ha. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Änderungsfläche 3 (Wulkow Süd)</u> Die Fläche liegt südlich der Ortslage Wulkow und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Süden grenzen Flächen für die Landwirtschaft an, im Westen Waldflächen. Die Ausweisung erfolgt ausschließlich als Sonderbaufläche mit einer Flächengröße von ca. 37,4 ha. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Da innerhalb der Änderungsflächen keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG liegen und auch nicht geplant sind, entfällt ein entsprechender Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Von den Änderungsbereichen können Emissionen in Form von Lärm und Licht (Blendwirkung) ausgehen, die auch grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse sind mögliche Beeinträchtigungen lediglich im Änderungsbereich 1 im Südwesten möglich und daher in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung näher zu betrachten. Auf die Änderungsbereiche wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV9 unterliegen.</p> <p><u>Fazit</u> Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes wird der Änderung zugestimmt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Thematik wird in den einzelnen Bebauungsplanverfahren näher betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>32. Landesbetrieb Forst Brandenburg</p>	<p><b>Stellungnahme vom 17.01.2024</b></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Oberförsterei Neustadt/Dosse</p>	<p>Die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter „Verwaltung“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft:</p> <p>Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine veränderte Darstellung der drei Änderungsflächen in ein Sondergebiet für „Photovoltaikfreiflächenanlagen“. Dabei beziehen sich diese drei Änderungsflächen auf die sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „B-Plan PV-Freiflächenanlage Wulkow“ (→Änderungsfläche 1), „B-Plan PV-Freiflächenanlage Schönberg“ (→Änderungsfläche 2) und „B-Plan PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ (→Änderungsfläche 3), für die seitens der unteren Forstbehörde bereits eigenständige Stellungnahmen gegenüber dem Ingenieurbüro Plankontor Stadt und Land GmbH bzw. der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) ergangen sind.</p> <p>Die zuvor benannten drei Änderungsflächen umfassen landwirtschaftlich genutzte Flurstücke. Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen sind voraussichtlich <b>keine Waldflächen betroffen – Wald grenzt jeweils unmittelbar an</b>. Belange sind damit zunächst nicht berührt.</p> <p>Der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen (Planvorentwurf, Stand: 11/2023) wird hiermit <b>zugestimmt</b>.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p><b>Stellungnahme vom 15.02.2024</b></p> <p>In den Flächennutzungsplan sollen drei Änderungsgebiete als Sondergebiet für „Photovoltaik Freiflächenanlagen“ integriert werden. Dabei handelt es sich um die Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage Wulkow“, „PV-Freiflächenanlage Schönberg“ und „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“. Die Gesamtflächengröße der Änderungsflächen beträgt etwa 98 ha.</p> <p>Die überplanten Flächen werden als Fläche mit geringem Ertragspotential beschrieben, jedoch werden keine Zahlen genannt. Zumindest die Bodenzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu nennen, damit eine Einschätzung der Wertigkeit erfolgen kann.</p>	<p>Die Bodenzahl wird im Umweltbericht ergänzt. Die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Feldlerche werden im Rahmen des Entwurfs insbesondere im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Festsetzung des östlichen Teils der Fläche der PV-Anlage Schönberg als SPE-Fläche wird begrüßt. Die Fläche sollte auch von der Einfriedung ausgenommen werden. Um Ausgleichshabitate für die Feldlerche zu schaffen, muss diese Fläche weiterhin bewirtschaftet/gepflegt und möglichst offengehalten werden. Die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zur zukünftigen Pflege oder Bewirtschaftung der Fläche wird angeraten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Es erfolgt keine Einfriedung der SPE-Flächen. Einfriedungen dürfen nur am Rande der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete erfolgen. Somit liegen alle SPE-Flächen und Grünflächen außerhalb der Umzäunung der PV-Freiflächenanlagen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Beteiligung wird weiterhin erfolgen.</p>	<p>B</p> <p>K</p>
<p>34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 – Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt</p>	<p><b>Stellungnahme vom 16.02.2024</b></p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 13.02.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 11.01.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 20.12.2023 sowie des</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 18.12.2023 vor.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie des Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, wurde fristgerecht keine Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht sollte geprüft werden, inwieweit die Aufnahme der festgesetzten SPE-Flächen und öffentlichen</p>	<p>In die Planzeichnung werden maßstabsbedingt die 30 m breiten Abstandflächen zu den Waldflächen als SPE-Flächen sowie die 25 m breite</p>	<p>P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Verkehrsflächen, gemäß der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „PV-Freiflächenanlage Wulkow Süd“ + „PV-Freiflächenanlage Schönberg“, maßstabsbedingt in den FNP-Änderungsbereichen möglich ist.</p> <p>Bei der östlich dargestellten SPE-Fläche (s. FNP-Änderungsfläche 2) sollte zudem die Aufnahme der Randsignatur entsprechend dem Planzeichen 13.1 PlanZV (≙Umgrenzung von Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) erwogen werden.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äussernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf- Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.</p> <p><b>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft 13.02.2024</b> Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird auf 3 Teilflächen geändert. Die bauliche Nutzung wird von Fläche für Landwirtschaft auf Sondergebiet „Solar“ und SPE-Fläche geändert.</p> <p><u>Änderungsfläche 1 „PV-Freiflächenanlage Wulkow“</u> Durch den vorgesehenen Standort wird 17,8 ha landwirtschaftlich</p>	<p>Wildschneise innerhalb der Änderungsfläche 2 als Grünfläche mit aufgenommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Randsignatur für die östlich dargestellte SPE-Fläche in der Änderungsfläche 2 wird in die Planzeichnung mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen. Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0268080000. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p><u>Änderung 2 „PV-Freiflächenanlage Schönberg“</u>                  Durch den vorgesehenen Standort wird 42,9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen. Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0268080012. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p><u>Änderung 3 „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“</u>                  Durch den vorgesehenen Standort wird 37,4 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen. Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0268040264 und DEBBLI0268040267. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p><b>Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz 12.12.2023</b>                  durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.</li> <li>• Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p> <p><b>Hinweise:</b> Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde 20.12.2023</b> Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen.</p> <p>Der Änderung liegt die Umwandlung von drei landwirtschaftlichen Flächen zu Flächen, auf denen eine Photovoltaikanlage errichtet wird, zugrunde.</p> <p>Die in den parallel laufenden Bebauungsplänen genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde 20.12.2023</b> Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen dahingehend keine Einwände, da sich die Änderungen ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb von geplanten PV-Anlagen beziehen.</p> <p>Auch wenn sich die Plangebiete außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten befinden, sind doch alle Änderungsgebiete im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die in den Bebauungsplan genannten Maßnahmen werden für die Bebauungspläne jeweils separat in der Abwägung beurteilt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Einzugsgebiet der Dosse. Der doch zu Teil hohe GW-Spiegel kann zu erhöhten Anforderungen an Planung und Ausführung führen, welche frühzeitig zu berücksichtigen sind.		
35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
37. Kreishandwerk-schaft Neuruppin	<b>Stellungnahme vom 30.01.2024</b> die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf die 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wusterhausen wurden durch uns geprüft.  Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt.  Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
39. Wasser- und Abwasserverband „Dosse“	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	<b>Stellungnahme vom 13.02.2024</b>  In den drei Änderungsbereichen des Flächennutzungsplanes befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Durch die geplante Nutzungsänderung werden die Belange der Telekom nicht berührt.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	<b>Stellungnahme vom 14.12.2023</b>  Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.  Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
46. E.DIS AG	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<p><b>Stellungnahme vom 18.01.2024</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
50. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
53. Deutsche Bahn AG	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
56. Stadt Kyritz	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	– <b>Keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	<b>Stellungnahme vom 21.12.2023</b> Zum betreffenden Planentwurf (Stand 11/2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit	– <b>Keine Stellungnahme</b> –		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **14.05.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit der Planzeichnung berücksichtigt, ebenso in der Begründung und dem Umweltbericht. Außerdem wurden die Hinweise aus der Gemeinde beachtet, dass in der Änderungsfläche 3 ein Wildkorridor einzufügen ist und dass von angrenzenden Waldflächen ein Abstand von 30,0 m einzuhalten ist. Dieses basiert auf dem von der Gemeinde festgelegten Kriterienkatalog für die Anlage von PV-Freiflächenanlagen. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Begründung eingefügt und weitere eher redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Stand: April 2024

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ beschlossen.

gez. Philipp Schulz  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B  
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90/91  
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin